|  |
| --- |
|  |

Vorname, Nachname der/des Praktikant\*in

|  |
| --- |
|  |

OE/Institut, Ansprechpartner\*in

**Unterrichtung über die Wahrung des Datengeheimnisses**

Wählen Sie ein Element aus.

hiermit werden Sie besonders auf die Wahrung des Datengeheimnisses (§ 3 Absatz 2 Landesdatenschutzgesetz – LDSG) hingewiesen. Soweit Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit an der Erbringung geschäftsmäßiger Telekommunikationsdienste mitwirken (ggf. z.B. Verfassen von E-Mails), sind Sie zudem zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses (§ 88 TKG) verpflichtet.

Diese Verpflichtungen bestehen über das Ende Ihrer Tätigkeit im Karlsruher Institut für Technologie hinaus fort.

Konkret bedeutet das für Sie:

Es ist Ihnen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder sonst zu verwenden. Sie dürfen insbesondere personenbezogene Daten von Kolleginnen und Kollegen und von anderen externen Partnern nur in dem Umfang speichern, verändern, an Dritte übermitteln oder sonst nutzen, wie dies dienstliche Belange erforderlich machen und wenn datenschutzrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Sie haben auch über alle Erkenntnisse über Umstände und Inhalte von persönlichen Dokumenten, die Sie in Ausübung Ihrer Tätigkeit erlangen, Stillschweigen zu wahren.

Verstöße gegen das Datenschutzgeheimnis oder andere Datenschutzvorschriften, insbesondere eine unbefugte Datenverarbeitung oder eine Erschleichung von gesetzlich geschützten Daten können gemäß Artikel 84 DS-GVO in Verbindung mit § 29 Absatz 1 LDSG mit Geld- oder Freiheitsstrafen betraft werden.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie über die Wahrnehmung des Datengeheimnisses unterrichtet wurden: **Ich wurde über die gesetzliche Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses unterrichtet. Die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen wurden mir mitgeteilt.**

**PSE\_PRAK\_Wahrung-Datengeheimnisses\_2024-03-13**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |

Datum Unterschrift Praktikant\*in

Anlage:

* Artikel 4 DS-GVO [Auszug] „personenbezogene Daten“
* § 3 LDSG „Sicherstellung des Datenschutzes“
* § 29 LDSG „Strafvorschriften“

**Artikel 4 Nummer 1 Datenschutz-Grundverordnung [Auszug]**

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

|  |  |
| --- | --- |
| Nr. 1 | "personenbezogene Daten" alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden "betroffene Person") beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;  […] |

**§ 3 LDSG Sicherstellung des Datenschutzes**

(1) Bei der Datenverarbeitung sind angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person vorzusehen. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten, die Art, der Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zu berücksichtigen.

Zu den Maßnahmen können insbesondere gehören:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | 1. | technische und organisatorische Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung gemäß der Verordnung [EU] 2016/679 erfolgt, |
|  | 2. | Maßnahmen, die die nachträgliche Überprüfung und Feststellung gewährleisten, ob und von wem personenbezogene Daten erfasst, verändert oder gelöscht worden sind, |
|  | 3. | die Sensibilisierung und Schulung der an Verarbeitungsvorgängen Beteiligten, |
|  | 4. | die Beschränkung des Zugangs zu den personenbezogenen Daten innerhalb der öffentlichen Stelle und von Auftragsverarbeitern, |
|  | 5. | die Pseudonymisierung personenbezogener Daten, |
|  | 6. | die Verschlüsselung personenbezogener Daten, |
|  | 7. | die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten auf Dauer sicherzustellen, einschließlich der Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen, |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | 8. | die Einrichtung eines Verfahrens zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung und |
|  | 9. | spezifische Verfahrensregelungen, die im Fall einer Übermittlung oder Verarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke die Einhaltung der Vorgaben dieses Gesetzes sowie der Verordnung [EU] 2016/679 sicherstellen. |

(2) 1 Den bei öffentlichen Stellen beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). 2 Das Datengeheimnis besteht nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

**§ 29 LDSG Strafvorschrift (Ergänzung zu Artikel 84 der Verordnung [EU] 2016/679)**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | 1. | unbefugt von diesem Gesetz oder der [Verordnung (EU) 679/2016](https://dejure.org/gesetze/DSGVO) geschützte personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, | |
|  |  | a) | speichert, nutzt, verändert, übermittelt oder löscht, |
|  |  | b) | zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält oder |
|  |  | c) | abruft oder sich oder einem anderen aus Dateien verschafft oder |
|  | 2. | durch unrichtige Angaben personenbezogene Daten, die durch dieses Gesetz oder die Verordnung (EU) 679/2016 geschützt werden und nicht allgemein zugänglich sind, erschleicht | |

und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

(2) 1 Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. 2 Antragsberechtigt sind die betroffene Person, die öffentliche Stelle, der Auftragsverarbeiter, die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz, die oder der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz und die Aufsichtsbehörden

U\_PSE\_PB\_PRAK-CN\_01\_05-20 Vorübergehend